

## **Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 14. Dezember 2020, 19.00 Uhr**

Am kommenden Montag, **14. Dezember 2020**, findet um **19.00** Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bauanträge
  - a) Umbau und Erweiterung des Wohnhauses, Hebelstraße 12, Flst. Nr. 4814/2
  - b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Feldstraße 17, Flst. Nr. 6107
  - c) Wohnhausanbau und Errichtung eines Carports, Goethestraße 15, Flst. Nr. 5577
  - d) Errichtung eines Carports, Goethestraße 13, Flst. Nr. 5576
  - e) Aufstockung Wohnhaus u. Neubau einer Garage, Kapellenstraße 30, Flst. Nr. 5751
  - f) Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Schillerstraße 14, Flst. Nr. 6069
2. Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO
3. Antrag von Gemeinderat Dieter Weißbecher auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat
4. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
5. Informationen
6. Anfragen des Gemeinderates
7. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1 a	14.12.2020	X		Umbau und Erweiterung des Wohnhauses, Hebelstraße 12, Flst. Nr. 4814/2

### Sachverhalt:

Es ist geplant, die Wohn- und Nutzfläche des Bestandsgebäudes Hebelstraße 12 zu erweitern. Der Bereich der bisherigen Terrasse zwischen den beiden bestehenden Gebäuden Hebelstraße 12 und 12a soll hierzu im Erdgeschossbereich zu einem Büroraum, mit Dachterrasse für das Obergeschoss, umgebaut werden. Zusätzlich soll zur Erhöhung der Wohnqualität im südlichen Bereich eine Terrasse errichtet werden.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des alten Teilbebauungsplans „Hahnheck“ aus dem Jahr 1960. Zu diesem Teilbebauungsplan existieren ein Gestaltungsplan, sowie ein Straßen- und Baufluchtenplan. Mit dem geplanten Vorhaben wird die Gebäudeflucht zur Hebelstraße hin nicht verändert.

Planungsrechtliche bzw. städtebauliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind hier nicht ersichtlich.

### **Beschlussvorschlag:**

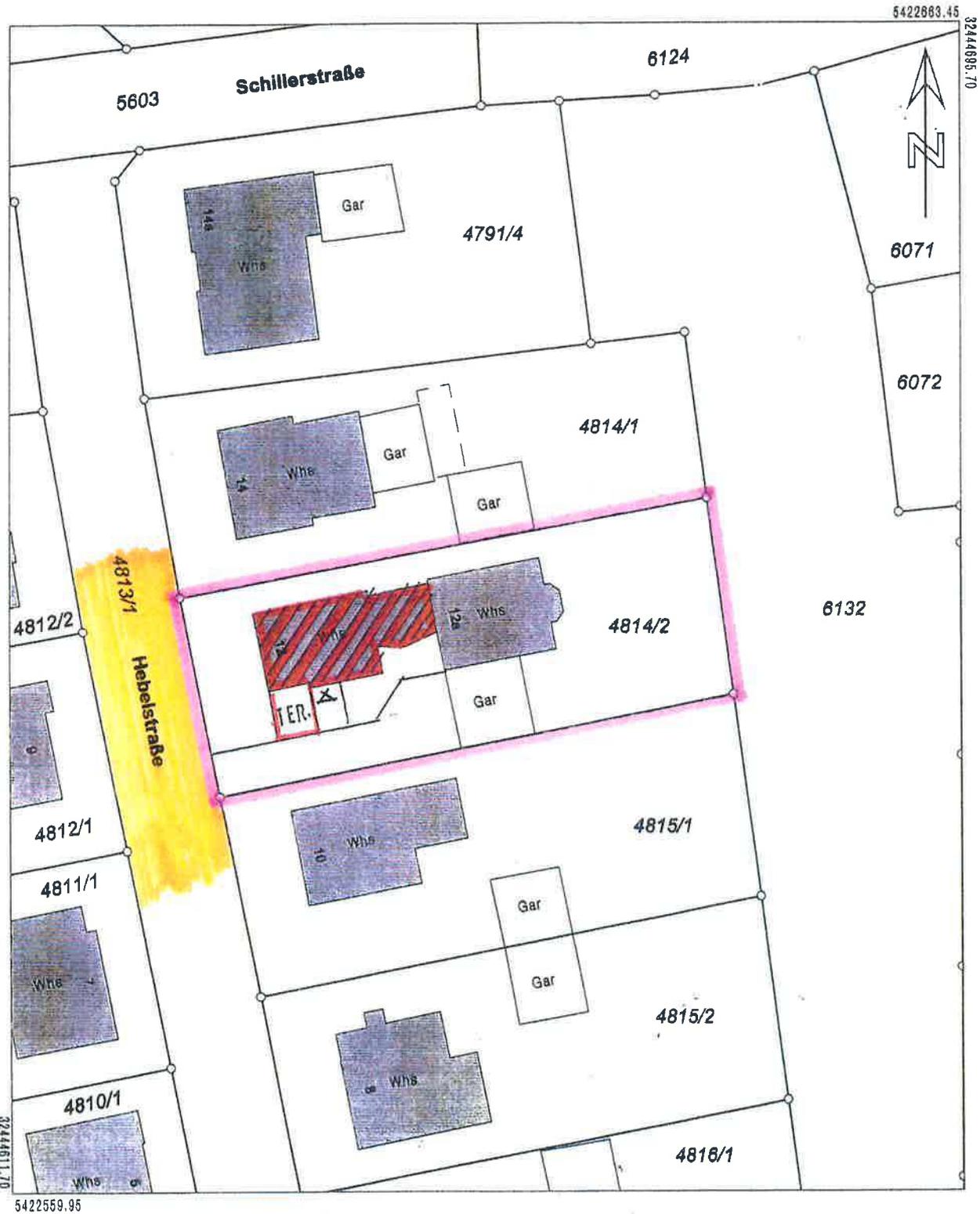
Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Flurstück: 4814/2  
Flur: Au  
Gemarkung: Au

PROJEKT UMBAU UND ERWEITERUNG  
WOHNHAUS

Gemeinde: Au am Rhein  
Kreis: Rastatt  
Regierungsbezirk: Karlsruhe



Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -  
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

BAUORT FLST. NR.: 4814/2  
HEBELSTR.12  
76474 AU AM RHEIN

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1 b	14.12.2020	X		Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Feldstraße 17, Flst. Nr. 6107

### Sachverhalt:

Im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens wurde der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage beantragt.

Das Baugrundstück Flst. Nr. 6107, Feldstraße 17, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hahnheck/Nußbaumgewann (Teil 1)“ in der Fassung gemäß der 1. Änderung vom 12.06.2017.

Das Vorhaben entspricht den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans. Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.

### **Beschlussvorschlag:**

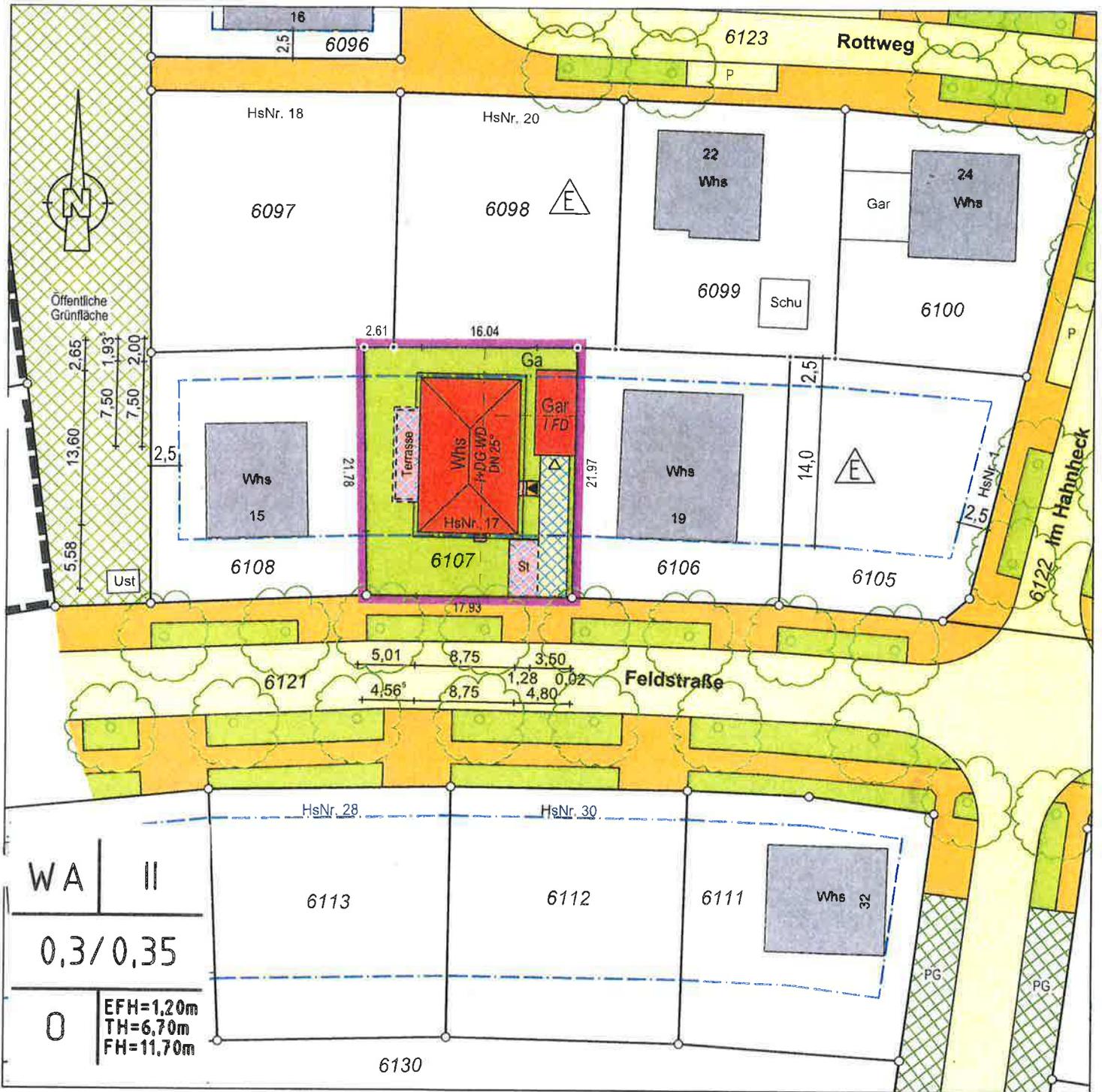
Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

# LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO  
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



Maßstab 1: 500

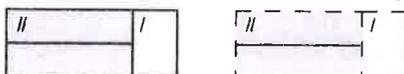
Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO. Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt. Höhen beziehen sich auf m ü. NN. Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

## Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠—⊠ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze  
-21.00- - Grenzlänge -

## Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster      tatsächliche Bebauung



## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1 c	14.12.2020	X		Wohnhausanbau und Errichtung eines Carports, Goethestraße 15, Flst. Nr. 5577

### Sachverhalt:

Durch die Bauherrschaft wird beabsichtigt, zur weiteren Wohnraumgewinnung das bestehende Erdgeschoss mit einem eingeschossigen Anbau zu erweitern. Der Anbau weist die Maße 4,00 m x 5,26 m aus und wird mit einem Flachdach mit Dachterrasse versehen.

Im vorderen Bereich des Grundstückes zur Goethestraße hin soll ein Carport mit einem Flachdach errichtet werden.

Da im Bereich des Baugrundstückes Goethestraße 15, Flst. Nr. 5577, kein Bebauungsplan vorliegt, ergibt sich die Beurteilung des Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

In diesem Bereich ist festzustellen, dass die Wohnnutzung dort zulässig ist. Städtebauliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben fügt sich in der geplanten Struktur und in seiner Nutzung in den vorhandenen Umgebungsrahmen ein.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme



## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1 d	14.12.2020	X		Errichtung eines Carports, Goethestraße 13, Flst. Nr. 5576

### Sachverhalt:

Es ist geplant, im Grenzbereich zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 5575 einen Carport mit begrüntem Flachdach zu errichten. Die Breite des Carports misst 8,60 m, die Tiefe 6,45 m. Die Höhe beträgt 2,70 m.

Der Carport ist von der öffentlichen Verkehrsfläche um 1,15 m nach hinten versetzt. Lediglich das Dach wird im Luftraum bis an die Grundstücksgrenze vorgezogen.

Das Grundstück Goethestraße 13 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Insoweit ist die städtebauliche Beurteilung des Bauvorhabens nach § 34 Baugesetzbuch vorzunehmen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

Das beantragte Vorhaben entspricht den städtebaulichen Rahmenbedingungen und fügt sich somit in die Umgebungsbebauung ein.

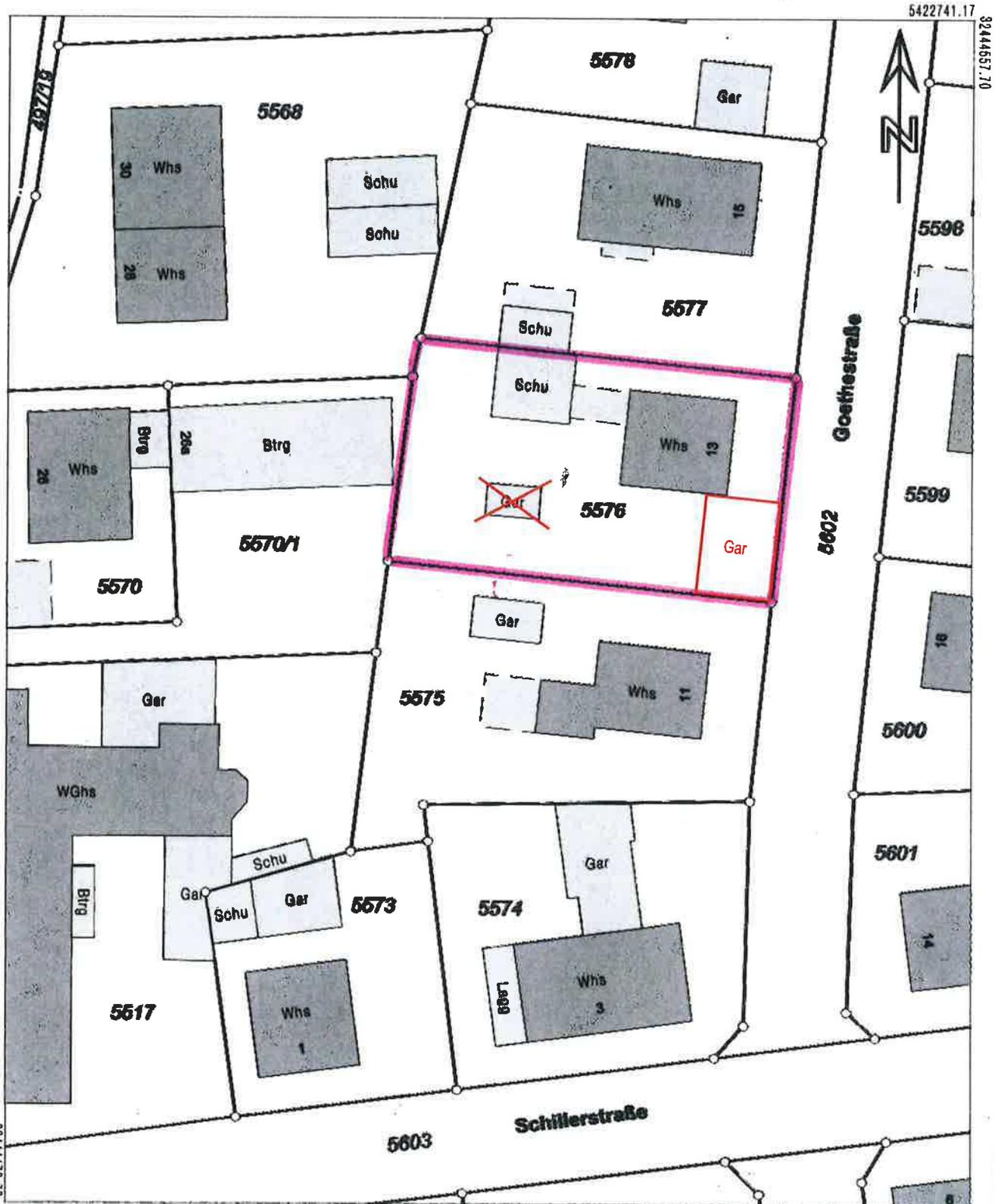
### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Flurstück: 5576  
Flur:  
Gemarkung: Au

Gemeinde: Au am Rhein  
Kreis: Rastatt  
Regierungsbezirk: Karlsruhe



5422837.67

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -  
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1 e	14.12.2020	X		Aufstockung Wohnhaus u. Neubau einer Garage, Kapellenstraße 30, Flst. Nr. 5751

### Sachverhalt:

Das Baugrundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Das bestehende Gebäude soll zu einem zweigeschossigen Wohnhaus umgebaut werden. Es ist geplant, durch Aufstockung des Gebäudes generationsübergreifend zusätzlichen Wohnraum im Dachgeschoss zu schaffen, sowie eine Garage mit flachgeneigtem Pultdach im südöstlichen Bereich des Grundstückes zu errichten.

Die bisherige überbaute Grundfläche von ca. 217 m<sup>2</sup> erhöht sich durch die geplante Terrasse im DG und der zum Dachgeschoss führenden Eingangsstahlterasse um ca. 34 m<sup>2</sup>. Die Grundfläche der geplanten Garage liegt bei 36 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück Flst. Nr. 5751, Kapellenstraße 30, liegt innerhalb des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplans „Billfeld IV“. Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.

Die zulässige Traufhöhe darf maximal 7,00 m betragen. Die maximal zulässige Firsthöhe an der Kapellenstraße beträgt 12,50 m. Eine Überschreitung der Baugrenze mit untergeordneten Bauteilen und Vorbauten (hier: Treppe mit Eingangspodest) ist zulässig.

Das Bauvorhaben entspricht somit den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans. Die Schaffung von Wohnraum durch Erweiterung bestehender Wohngebäude als innerörtliche Nachverdichtung wird begrüßt.

### **Beschlussvorschlag:**

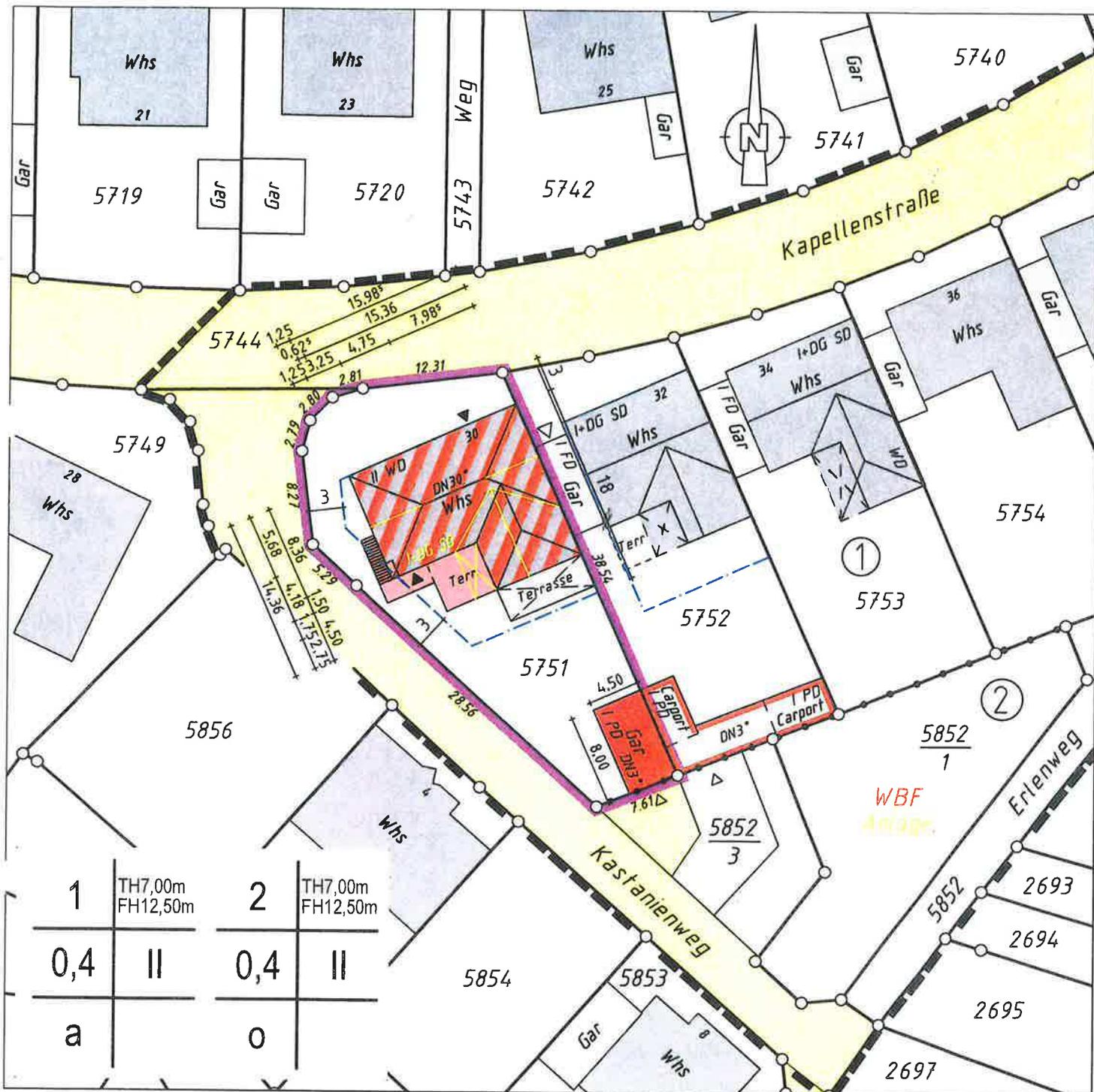
Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

# LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO  
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs. 2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO. Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt. Höhen beziehen sich auf m ü. NN. Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

### Zeichenerklärung

- — ○ Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠ — ⊠ Wegfallende Grenze
- — ○ Geplante Grenze  
-21.00- - Grenzlänge -

### Gebäude mit Geschoszahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung
//	/
//	/

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1 f	14.12.2020	X		Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Schillerstraße 14, Flst. Nr. 6069

### Sachverhalt:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hahnheck/Nußbaumgewann (Teil 1)“ in der Fassung gemäß der 1. Änderung vom 12.06.2017. Geplant ist ein unterkellertes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Walmdach 15° Dachneigung und einer Garage mit Flachdach.

Die Höhenentwicklung entspricht den Vorschriften des Bebauungsplans. Die Baugrenzen sind mit dem Bauvorhaben eingehalten.

Das Bauvorhaben entspricht den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans.

### **Beschlussvorschlag:**

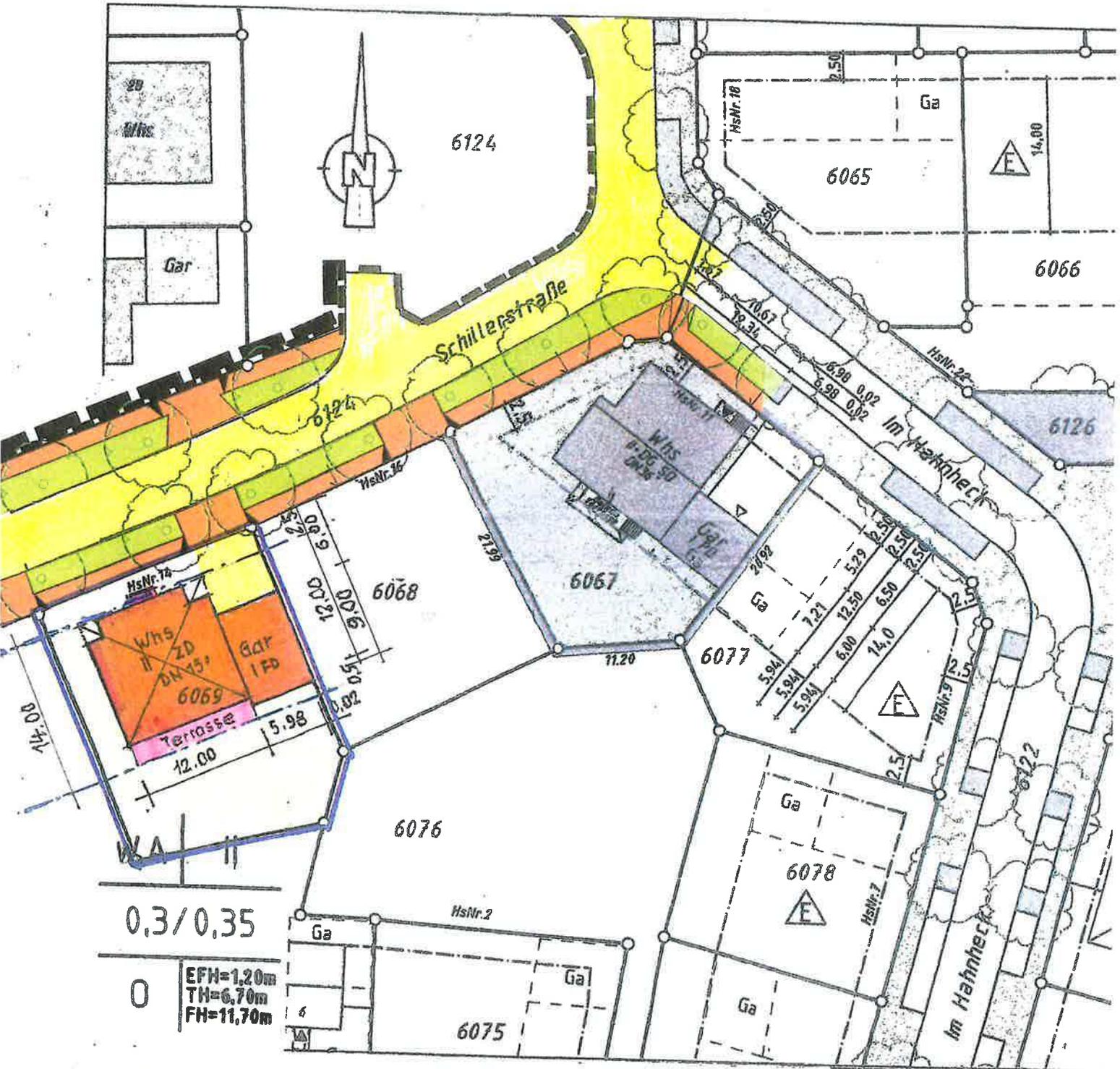
Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

# LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOV  
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



0,3/0,35

EFH=1,20m  
 TH=6,70m  
 FH=11,70m

Maßstab 1: 500

**Zeichenerklärung**

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠—⊠ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze  
- Grenzlänge -

**Gebäude mit Geschloßzahl und Firstrichtung**

Gebäude il. Kataster	tatsächliche Bebauung

Rastatt, 26.11.2020

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	14.12.2020	x		Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO

### Sachverhalt:

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Es sind insgesamt drei Spenden eingegangen.

Bei allen Spenden wurde geprüft, ob zwischen dem Spender und der Gemeinde Au am Rhein Beziehungen bestehen, die eine Annahme der Spende in Frage stellen könnten. Dies ist nicht der Fall. Der Gemeinderat hat die Spendeneingänge und Spendenangebote zur Kenntnis zu nehmen und über deren Annahme zu entscheiden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	14.12.2020	x		Antrag von Gemeinderat Dieter Weißbecher auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat

### Sachverhalt:

Gemeinderat Dieter Weißbecher hat mit Schreiben vom 30.11.2020 darum gebeten zum 31.12.2020 aus dem Gemeinderat auszuscheiden. Als wichtigen Grund führt er an, dass er seit nahezu 22 Jahren dem Gemeinderat angehört.

Nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann ein Bürger aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat.

Nach § 16 Abs. 2 GemO entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Stellt der Gemeinderat das Vorliegen eines wichtigen Grundes fest, scheidet der Gemeinderat aus dem Gremium aus (§ 31 GemO).

Scheidet ein gewählter Gemeinderat im Laufe der Amtszeit aus, rückt gem. § 31 Abs. 2 GemO die/der als nächste/r Ersatzfrau/mann festgestellte Bewerberin/Bewerber nach.

### **Nachrücken in den Gemeinderat; - Prüfung auf eventuell angegebene Hinderungsgründe**

In dieser Sitzung stellt der Gemeinderat das Ausscheiden von Gemeinderat Dieter Weißbecher fest, weshalb ein Gemeinderatssitz neu zu besetzen ist, um die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder zu erreichen. Nach § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) rückt für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates die/der Bewerberin/Bewerber nach, der als nächste/r Ersatzfrau/mann innerhalb des jeweiligen Wahlvorschlags festgestellt wurde.

Bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 wurde in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl die/der Bewerberin/Bewerber Michaela Fahrner als Ersatzperson für den Wahlvorschlag der FWG festgestellt.

Aufgrund des Todes von Gemeinderat Walter Hettel ist Michaela Fahrner bereits im Februar 2020 in den Gemeinderat nachgerückt.

Nächste/r Bewerberin/Bewerber aufgrund der Stimmenzahl ist Ute Blach.

Die/der Nachrückende muss zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit besitzen. Ebenso ist zu prüfen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) besteht, die den Einzug in das Gremium verhindert.

Die Prüfung hat ergeben, dass Ute Blach wählbar ist und keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO gegeben sind. Sie kann somit in den Gemeinderat einziehen. Frau Ute Blach erklärte am 01.12.2020, dass sie die Wahl annehme möchte.

Die Verpflichtung von Ute Blach findet in der Gemeinderatssitzung im Januar 2021 statt.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Der Gemeinderat stellt auf Grund § 31 i. V. m. § 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg fest, dass Gemeinderat Dieter Weißbecher aus dem Gemeinderat zum 31.12.2020 ausscheidet, weil ein wichtiger Grund vorliegt
  
- 2) Der Gemeinderat stellt fest, dass dem Eintritt von Ute Blach in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entgegenstehen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung